

Der *Liber diurnus* ist in der uns vorliegenden Form am Ende des VII. oder am Anfang des VIII. Jahrhunderts redigiert worden. Ebenso wird allgemein als feststehend betrachtet, dass ein grosser Theil seiner Formeln, etwa zwei Drittel der Gesamtzahl, aus der Zeit Gregors I. stammt. Unsere Formel n. XXXII. findet sich nun in den beiden sonst in der Ordnung der Formeln sowie auch hin und wieder in der Auswahl derselben abweichenden Handschriften des *Liber diurnus* (vgl. Rozière p. CCXXVI u. CCXXX) ganz im Anfang der Sammlung; in beiden steht vor n. XXXII. das *Responsum*, welches fast genau ebenso im Gregorianischen Register vorkommt; in beiden folgt auf n. XXXII. ein *Praeceptum de commutando loco*, das in Inhalt und Form ganz die Zeit Gregors I. verrieth, und welches, obwohl es im Register nicht auftritt, sicherlich schon zur Gregorianischen Zeit existiert hat. Wir sehen, dass die äussern Umstände der Formel unserm obigen Ergebnis in Betreff des Privilegs zu Hülfe kommen.

Hinsichtlich des Inhalts der Formel müssen wir es hier natürlich vermeiden, auf die vielfach behandelte Frage über das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda einzugehen. Wir können es, weil trotz der gleichen Formel n. XXXII., die unserm Privileg, wie dem Fuldaer zu Grunde liegt, doch die Frage eine grundverschiedene ist. Es handelt sich hier um italienische Klöster, um Zustände zur Zeit Gregors I., um Benevent. Auf diese drei Punkte müssen wir unsere Aufmerksamkeit richten.

Gregor I. nimmt die Beneventaner Klöster unter seine Jurisdiction. Unter wessen standen sie sonst? Eine Reihe von Briefen giebt uns darauf unzweideutige Antwort. In ep. II, 41 in der abgekürzten Form des Registers giebt Gregor I. weitläufige Exemptionen, dem Bischof bleibt eigentlich nur das Recht auf Einladung des Abtes und nur auf diese hin, im Kloster Messe zu lesen und den von den Mönchen gewählten Abt zu ordinieren; dennoch schliesst das Privilegium: *‘ut et tua ecclesia suo sit iure contenta et monasterium nulli alterius alii, quam generali canonicaeve iurisdictioni deserviens . . . divinum opus perficiat’*. Ferner XI, 72: Gregor vereinigt mit einem Sorrentiner Kloster ein von den Feinden verwüstetes in der Diöcese von Nuceria und schreibt dem Abt des ersteren Klosters: *‘Ipsum autem monasterium sic tuae nos ordinationi commisisse cognoscas, ut tamen iurisdictionem illic non episcopus Surrentinus, in cuius civitate monasterium tuum est, sed Nucerinus cuius est dioecesis habeat. Nam sic huius loci ordinationem disponimus, ut tamen iura sua singulis episcopis inviolata servemus’*. Trotz seiner gegentheiligen Versicherung greift Gregor hier entschieden in die Rechte des Bischofs ein. Das ergiebt sich am deutlichsten, wenn wir das folgende Citat beachten.